

# **Satzung des Turn- und Spielverein Hachen 1920 e.V.**

## **§1 Name, Sitz und Zweck**

- (1) Der im Jahre 1920 in Hachen gegründete Sportverein führt den Namen „Turn- und Spielverein 1920 e.V.“ und hat seinen Sitz in 59846 Sundern – Hachen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege des Amateursports.
- (3) Der Verein ist ein Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und kann sich seinen angeschlossenen Mitgliedsverbänden anschließen.
- (4) **Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder\*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

## **§2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Minderjährige unter 18 Jahren benötigen für den Erwerb der Mitgliedschaft die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.  
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde.  
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - Wegen erheblicher Nichteilnahme an satzungsgemäßen Pflichten
  - Wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen
  - Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen und ist mit der öffentlichen Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung wirksam. Bei Vorliegen der Ausschlussgründe kann der Vorstand bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung den vorläufigen Ausschluss vom **Sportbetrieb** anordnen.

## **§3 Beiträge**

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (2) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Abweichende Regelungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Bei Erwerb der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres ist der Beitrag am Tag der Aufnahme fällig. Der Beitrag wird grundsätzlich durch Abbuchungsverfahren eingezogen.
- (4) Die Mitglieder haben hier auf eine ausreichende Deckung zu achten. Bei gescheitertem Einzug werden Mahn- und Stornogebühren etc. gesondert berechnet.

#### **§4 Stimmrecht und Wählbarkeit**

##### **(1) Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, sofern die gesetzlichen Vertreter zugestimmt haben.

Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres besteht das volle Stimmrecht automatisch.

##### **(2) Wählbarkeit in Vereinsämter**

In den Vorstand (§26 BGB) können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

Minderjährige Mitglieder können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder Jugendgremien gewählt werden, sofern diese keine Vertretungsbefugnis nach außen haben.

#### **§5 Vereinsorgane**

##### **(1) Die Organe des Vereins sind:**

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

##### **(2) Weitere Organe können zur Vereinfachung unterstützend errichtet werden. Diese sind in einem Organigramm aufzuführen.**

#### **§6 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres stattzufinden.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen durch Veröffentlichung in der Tagespresse sowie über soziale Medien.

(4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die

Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten muss:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Ordentliche Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Anträge

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.

## §7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. Hauptkassierer, ggfs. einem weiteren Kassierer
- d. Dem Geschäftsführer
- e. Dem Schriftführer
- f. Den Beisitzern

(2) Aufgaben Vorstand

a. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein, hier 1. Und 2. Vorsitzender, in sämtlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

- b. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:
- i. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
  - ii. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - iii. Führen der Bücher
  - iv. Erstellung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
  - v. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen

- vi. Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Mitarbeitern
- vii. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

- (3) Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder\*innen gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder\*innen von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.
- (4) Wählen des Vorstandes
  - a. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
  - b. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

## §8 Vergütung

- (1) Die Vorstandsmitglieder\*innen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840€ jährlich beschließen.

## §9 Beirat

- (1) Einrichtung und Aufgabe
  - a. Der Verein kann zur Unterstützung des Vorstandes einen Beirat einrichten.
  - b. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion und keine Vertretungsbefugnis nach außen
  - c. Er unterstützt den Verein insbesondere bei fachlichen Fragen, Projekten und strategischen Entscheidungen.
- (2) Zusammensetzung
  - a. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.
  - b. Mitglieder des Beirats sind nicht aus der Reihe der Vereinsmitglieder zu stellen
- (3) Bestellung und Amtszeit
  - a. Der Beirat wird durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung berufen.
  - b. Die Dauer der Berufung beträgt drei Jahre. Eine wiederholende Berufung ist zulässig.
- (4) Sitzungen und Beschlussfassung
  - a. Der Beirat trifft sich mindestens dreimal jährlich
  - b. Er gibt Empfehlungen an den Vorstand, welche nicht bindend sind.

c. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Rechte und Pflichten

- a. Der Beirat hat das Recht dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten
- b. Der Vorstand informiert den Beirat regelmäßig über die Vereinsentwicklung
- c. Der Beirat hat kein eigenes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

## §10 Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen. Die Abteilungen werden in einem Organigramm geführt.
- (2) Die Abteilungen werden sportlich und organisatorisch von Abteilungsleitern geführt.
- (3) Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungen nach den Grundsätzen §4 und §6 gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
- (5) Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand mindestens einmal jährlich, spätestens drei Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einen Abteilungsbericht vorzulegen.
  - a. Bestandteile des Berichtes:
    - i. Mitgliederzahlen
    - ii. Vergangene Aktivitäten
    - iii. Geplante Aktivitäten

## §11 Besondere Aufgaben

- (1) Der Vorstand und die Abteilungsleiter können besondere Aufgaben im Rahmen ihrer Kompetenzen auf sachkundige Mitglieder übertragen.
- (2) Eine Vereinbarung über etwaige Vergütung dieser ist nur über den Vorstand zu führen.

## §12 Protokollierung

- (1) Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind vom Schriftführer zu protokollieren
- (2) Beschlüsse der Abteilungen sind von den Abteilungsleitern zu protokollieren.
- (3) Beschlüsse und Beratungen des Beirates sind durch selbigen zu protokollieren.

## §13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfer\*innen.
- (2) Die Kassenprüfer\*innen dürfen nicht Vorstandsmitglied sein.
- (3) Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer\*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.,
- (5) Die Kassenprüfer\*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer\*innen sowie der übrigen Vorstandsmitglieder\*innen.
- (6) Kassenprüfer\*innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer\*innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## §14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen darf.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn gesetzliche Gründe für die Auflösung des Vereins bestehen oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt haben.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf satzungsändernder Mehrheit.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Sundern mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in dem Ortsteil Hachen zu verwenden.